



SATZUNG DES VEREINS RAPRED-GIRUBUNTU E.V.

MAI 2022

Afrikanisches Netzwerk für Frieden, Versöhnung und Nachhaltigen Entwicklung





Präambel

RAPRED-Girubuntu („*Réseau Africain pour la Paix, la réconciliation et le développement durable*“ – „*Afrikanisches Netzwerk für Frieden, Versöhnung und Schaffung einer nachhaltigen Entwicklung*“) ist eine Initiative, die sich derzeit – ausgehend von Forschungsarbeiten des Lehrstuhls für Caritaswissenschaften an der Universität Freiburg/Breisgau – bildet und einen Geist des Friedens, der Versöhnung und Völkerverständigung fördern möchte. Umgesetzt werden sollen die Forschungsergebnisse durch den Aufbau eines Netzwerkes für Versöhnung und Frieden für Afrika und die ganze Welt.

Gefördert werden sollen Initiativen, Informationsveranstaltungen, Seminare und Konferenzen von Wissenschaftlern, Politikern und Entscheidungsträgern.

Gefördert werden sollen Fort- und Weiterbildungen von Persönlichkeiten, die in überzeugender Weise nachweisen, dass Ihre Initiativen und Studien/ Weiterbildungen dem Frieden dienen und ihn fördern.

Ein Teil der Gründungsmitglieder stammt aus Afrika und hat persönliche Erfahrungen mit dem Konflikt im Afrika der großen Seen gemacht sowie in anderen Ländern in Ost und West Afrika. Andere Gründungsmitglieder aus dem europäischen Bereich erinnern sich an die großen Kriege in Europa, die ebenfalls zu Verfolgung und Vertreibung vieler Menschen führten.

Der Verein hat folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen RAPRED-Girubuntu nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereines ist in Freiburg

§ 2 Vereinszwecke

§ 2.1 Die Zwecke des Vereins sind:

- Die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Vgl. §52, 13 Abgabenordnung).
- Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsbeschädigte (Vgl. §52, 10 Abgabenordnung).
- Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (Vgl. §52, 15 Abgabenordnung).
- Die Förderung der Erziehung bzw. Bildung, Ausbildung und Jugendhilfe (Vgl. §52, 7 Abgabenordnung).
- Die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten Zivilgesellschaftlicher Zwecke in den Entwicklungsländern

§ 2.2 Diese Zwecke werden verwirklicht durch

- Die Durchführung von Begegnungen verschiedener Volksgruppen oder Religionen durch Kulturevents und Informationsveranstaltungen.
- Die Durchführung von Veranstaltungen über Friedens- und Versöhnungsarbeit sowie Konfliktmanagement
- Die Konzeption und Durchführung von Projekten zur Hilfe der Waisenkinder, Straßenkinder und Kinder von Flüchtlingen mit Schulgeld- und Schulmaterial sowie die Errichtung von Waisenkinderheimen vorwiegend im Afrika der großen Seen sowie in EAC (East African Community) Ländern z.B in Burundi, Ruanda und Kenia und in Westafrika z.B in der Elfbeküste.
- Die Errichtung von Infrastrukturen z.B. Trinkwasserversorgung, Schulen und

- Krankenhäusern, um die Armut zu bekämpfen vorwiegend im Afrika der großen Seen sowie in EAC (East Afrika Community) Ländern z.B. in Burundi, Ruanda und Kenia und in West Afrika z.B. in der Elfbeküste.
- Die Unterstützung von Auszubildenden durch Finanzielle Mittel und von Schülern und Studierenden durch Stipendien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der unter § 2 genannten Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ggf. ist auch die Aufnahme juristischer Personen möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie dürfen Vereinsbeschlüsse nicht stören und nicht in wesentlicher Weise gegen Geist und Ziele des Vereines verstoßen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum 30. November eines jeden Jahres zu erklären. Der Austritt ist zum Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Bis zum Ausschluss kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheiden.

Der Ausschluss und das Ruhen der Mitgliedschaft soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Wegen der gemeinnützigen Ziele des Vereines sollten die Mitgliedsbeiträge so bemessen sein, dass eine Mitgliedschaft aus wirtschaftlichen Gründen im Regelfall möglich ist.

(3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 bis zu fünf Mitgliedern, mindestens aus dem 1. Vorsitzenden („Präsident), dem Stellvertreter und dem Kassierer. Daneben können Beisitzer gewählt werden. Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikation geeignet ist, in dieser Position den Vereinszweck besonders zu fördern. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem Präsidenten, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Er kann Beisitzer mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln wählen. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt; der Vorstand kann sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EstG erhalten.

(5) Der Vorstand wird sich eine Geschäftsordnung erarbeiten. Diese ist den Mitgliedern bekannt zu machen. Über diese Geschäftsordnung soll in der nächsten Mitgliederversammlung spätestens in der Jahresversammlung der Mitglieder nach Erstellung und erfolgten Änderungen der Geschäftsordnung abgestimmt werden. Die Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sie durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) in der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(6) Der Vorstand ernennt einen Schriftführer. Er ist für die Kommunikation, die Projekte und die Korrespondenz nach außen verantwortlich und kein Mitglied des Vorstandes.

(7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

(10) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins oder des Vorstands erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel vom Präsidenten, geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch digital (z.B. Videokonferenz per Zoom) oder in einer gemischten Form (Hybrid) durchgeführt werden. Nach Einschätzung der Situation kann der Vorstand entscheiden, ob die Mitgliederversammlung in einer oder andere Form durchgeführt wird.
- (4) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand mitgeteilte Adresse, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung des Vereins

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem

Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(9) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(10) Zur Änderung des Zwecks des Vereins muss die Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch per E-Mail einberufen werden. Die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins ist notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich oder mit Nutzung der Vollmacht erfolgen.

(11) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(12) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder bestimmen. Der Beschluss hierzu sollte einstimmig erfolgen, ausnahmsweise reicht eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Ehrenmitglieder sollten in herausragender Weise die Vereinsziele unterstützt und zu einem Gelingen des Vereines beigetragen haben.

Die Ehrenmitglieder haben i.d.R. kein Stimmrecht und sind von den Beitragszahlungen befreit, sie können trotzdem den Verein mit Spenden unterstützen. Der Initiator (Gründer) der „Initiative Rapred-Girubuntu“, Déogratias Maruhukiro, gehört zum Vorstand und kann als Ehren Präsident gewählt werden.

§ 12 Auflösung des Vereines und weitere Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung bzw. Bildung, Ausbildung und Jugendhilfe.